

Name der Gesellschaft:  
Verein zur Erbauung von Familien=Wohnungen in Halle.

会社名：  
ハレ家族住宅建設会社

認可年月日：  
1851.01.08.

業種：  
建設

掲載文献等：  
Amtsblatt der Regierung zu Merseburg, 16. Stück (19.4.1851), SS.122-128.

ファイル名：  
18510409VEFWH\_A.pdf

**N M T S - B L A T T**  
der  
Königlichen Regierung zu Merseburg.  
16. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 19. April 1851.

- Das 5. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
- Nr. 3362. Allerhöchster Erlaß vom 24. Februar 1851 wegen Verleihung des Rechts der Chausseegeld-Erhebung auf der Actien-Chaussee von Königsmusterhausen über Buchholz nach Lützen. Nr. 242.
- Nr. 3363. Privilegium wegen Ausgabe von 700,000 Rthlr. Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft Vom 10. März 1851.
- Nr. 3364. Bekanntmachung der von den Kammern erteilten Genehmigung zu der Verordnung vom 4. Juli 1850, die Regulirung der oberen richterlichen Instanzen für die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen betreffend. Vom 21. März 1851.
- Nr. 3365. Bekanntmachung der von den Kammern erteilten Genehmigung zu der Verordnung vom 18. Juli 1849, einige Abänderungen der Depöfital-Ordnung vom 15. September 1783 betreffend. Vom 21. März 1851.

Mit Rücksicht auf die §§. 5. 32. des Gesetzes über die Errichtung von Nr. 243. Rentenbanken vom 2. März 1850 (Gesetz-Sammlung Nr. 3234.) bringe ich Die Direction hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Direction der Rentenbank für die der Rentenbank Provinz Sachsen aus betr.

1) dem Regierungs-Rath Böhme, als Director,  
2) dem Regierungs-Rath Brenning, als provisorischen zweiten Mitgliede, und  
3) dem Provinzial-Rentmeister Zimmerhadel  
besteht, und die auszugebenden Rentenbriefe von den genannten drei Beamten gültig vollzogen werden.

Magdeburg, den 5. April 1851.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Wigleben.

Nachstehende Bekanntmachung: Nr. 244.  
Die Verbreitung der in Brüssel erscheinenden polnischen Zeitschrift Das Verbot  
Demokrata polski, gedruckt in der Drucke di von Dehou. Rue grande isle einer Zeit-  
No 6. schrift betr.

wird auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5. Juni 1850 für den ganzen Umfang der Monarchie hierdurch verboten.

Berlin, den 9. April 1851.

Der Minister des Innern.  
v. Westphalen.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Polizeibehörden haben die Beschlagnahme der bezeichneten Zeitschrift überall, wo sie sich vorfindet, sofort zu bewirken.

Merseburg, den 14. April 1851.

Der Regierungs-Präsident v. Wedell.

Nr. 245.  
Bestätigungs-  
Urkunde und  
Statut für den  
Verein zur Er-  
bauung von  
Familien-  
Wohnungen in  
Halle betr.

Nachstehender, wörtlich also lautender Allerhöchster Erlaß:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.

Nachdem unter der Benennung:

„Verein zur Erbauung von Familien-Wohnungen“

in Halle eine Actien-Gesellschaft mit einem auf mindestens 9000 Thlr. festgesetzt, bis auf 18,000 Thlr. zu vermehrenden Grundkapitale zu dem Zwecke zusammengetreten ist, um gesunde und wohlfeile kleine Familien-Wohnungen für unbemittelte Leute zu beschaffen, ertheilen Wir dem anliegenden unterm 25. April 1850 notariell vollzogenen Statute der Gesellschaft auf Grund des Gesetzes über die Actien-Gesellschaften vom 9. November 1843 hierdurch unsere landesherrliche Bestätigung.

Die gegenwärtige Urkunde ist mit dem Statut durch das Amtsblatt der Regierung zu Merseburg bekannt zu machen.

Gegeben Charlottenburg, den 8. Januar 1851.

(L. S.) gez. Friedrich Wilhelm.

gegengez. von der Heydt. Simons.

und das darin gedachte Statut:

Unterm 31. August 1848 ist eine Actiengesellschaft unter dem Namen „Verein zur Erbauung von Familien-Wohnungen in Halle“ zusammengetreten und hat in der heutigen General-Versammlung vom 25. April 1850 das nachstehende

### S t a t u t

errichtet.

#### I. Zweck der Gesellschaft.

§. 1. Der Zweck der Gesellschaft ist ein rein wohlthätiger. Zunächst geht derselbe auf Beschaffung von gesunden und wohlfeilen kleinen Familien-Wohnungen für unbemittelte Leute, welche sich eine längere Zeit in Halle aufgehalten, ordentlich und gut geführt haben; sodann aber, soweit es später die Mittel erlauben, auch auf die Errichtung und Förderung ähnlicher wohlthätiger Maßregeln.

§. 2. Zur Erreichung des nächsten Zweckes hat die Gesellschaft aus ihrem

Fond zwei Häuser auf dem dazu gekauften Grundstücke erbaut, deren jedes 12 Wohnungen enthält, die nun angemessen vermietet werden.

II. Von dem Fond, den Actien und den Actionairs.

§. 3. Das Kapital der Gesellschaft ist auf 9000 Thlr. festgesetzt, welche durch 900 Stück Actien zu 10 Thlr. aufgebracht werden. Eine weitere Vermehrung zu gleichem Zwecke und in gleichen Actien kann bis zur Höhe von noch 9000 Thlr. erfolgen, wenn eine besonders dazu eingeladene General-Versammlung solche mit  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Actienstimmen beschließt.

§. 4. Die Actien, deren Schema beigefügt ist, werden von dem Vorstande unterzeichnet, lauten auf den Namen des ersten Zeichners und werden nur nach erfolgter Einzahlung ausgegeben; ihre Uebertragung auf Andere geschieht durch schriftliche Cession, welche bei dem Vorstande angemeldet und von diesem sowohl in dem zu führenden Actienbuche eingetragen, als auch auf der Actie selbst bescheinigt werden muß.

§. 5. Jeder Besitzer erkennt durch Annahme der Actie sowohl das Statut, als auch die seitherigen Beschlüsse der Gesellschaft als bindend an.

§. 6. Die Eigenthümer der Actien sind in deren Verhältnisse Mitbesitzer des gesammten Vermögens des Vereines. Sie treten nach dem Gesetze vom 9. November 1843 in alle statutenmäßige Rechte und Pflichten, sind demnach auch nicht verpflichtet, zu den Zwecken der Gesellschaft und für dieselbe mehr beizutragen, als den Nominalbetrag der Actien, wie sie andererseits eine Rückzahlung ihres Einschusses und dessen Verzinsung nur nach Maßgabe dieses Statutes verlangen können.

§. 7. Die Actionairs als solche nehmen an der Verwaltung der Vereinsangelegenheiten nicht unmittelbar, sondern nur durch die der General-Versammlung zustehenden Befugnisse Theil.

III. Von der General-Versammlung.

§. 8. Im Laufe der ersten drei Monate jedes Jahres findet eine General-Versammlung der Mitglieder des Vereines statt, wozu der Vorstand zweimal im Haleschen Wochenblatte oder bei dessen Aufhören in einem andern, von ihm zu bestimmenden und durch die General-Versammlung zu genehmigenden Haleschen Blatte einzuladen hat. Sollten die Verhandlungen die §. 3. 28. 29. betreffen, so ist dies mit in der Einladung anzudeuten. Auf Antrag von mindestens 10 Actionairs im Besitze von 2000 Thlr. Actien-Kapital oder darüber muß eine General-Versammlung auch außer dieser Zeit vom Vorstande angesetzt und abgehalten werden.

§. 9. Alle Actionairs sind zur Theilnahme an den General-Versammlungen berechtigt. Die Beschlüsse werden in denselben, mit Ausnahme der Fälle in §. 3. 15. 28. 29. durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt. Dabei geben

1 bis 4 Actien	1 Stimme,
5 " 9 "	2 "
10 " 19 "	3 "
20 " 29 "	4 "
30 und darüber	5 "

Stellvertretung findet nicht statt, und die Abwesenden sind durch die statuten-gemäßen Beschlüsse der Anwesenden gebunden.

§. 10. Gegenstände, welche der Bestimmung der General-Versammlung un-terliegen, sind

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
- b) Remotion derselben;
- c) Verwaltungsbericht des Vorstandes;
- d) Prüfung, Abnahme und Dechargirung der Jahresrechnung;
- e) Bewilligung von Neubauten mit Bezug auf §. 21.;
- f) Bestimmung über die bei den Vermietungen und der Höhe der Miete leitenden Grundsätze;
- g) Entscheidung über den Reservefond und Verwendung von Vermögen und Einkünften nach Abtragung des Actienkapitals gemäß §. 24. 26. 27. des Statutes;
- h) Beschlusnahme über Abänderungen des Statutes nach §. 28. und Vermeh-rung des Kapitals nach §. 3.;
- i) Beschlusnahme über alle Angelegenheiten des Vereines, welche der General-Versammlung überhaupt zur Entscheidung vorgelegt werden, soweit sie nicht gegen das Statut laufen oder ausdrücklich dem Vorstande übertragen sind.

§. 11. Ein Mitglied des Vorstandes, welches derselbe dazu selbst erwählt, führt den Vorsitz in den General-Versammlungen und hat die Ordnung darin zu bestimmen und zu erhalten.

§. 12. In den General-Versammlungen wird durch ein Vereinsmitglied ein Protokoll geführt und dies durch mindestens 4 Vorstandsmitglieder oder Stellvertreter und wenigstens zwei anwesenden Actionairs unterzeichnet.

Hält der Vorstand eine notarielle Aufnahme der Verhandlung für nöthig, so hat er einen Notar zuzuziehen. Die obige Zahl der Unterschriften genügt auch hier.

#### IV. Von dem Vorstande.

§. 13. Die Leitung der Vereinsangelegenheiten ist sechs Vorstehern und drei Stellvertretern übertragen, welche in den General-Versammlungen auf 3 Jahre gewählt werden. Von den Beiden scheidet alljährlich der dritte Theil aus, und zwar in den ersten Jahren nach dem Loose, nachher nach der Anciennität. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Stellvertreter werden nach der Anciennität, oder sofern diese gleich ist, nach der Mehrheit der bei der Wahl gehaltenen Stimmen einberufen.

§. 14. Die in der früheren General-Versammlung vom 31. August 1848 gewählten Vorsteher und Stellvertreter hatten nach damaligem Beschlusse bis zu beendeter Bauzeit ungeändert zu fungiren, und nach jetzt gescheneher Ausloosung und Wahl besteht nun der Vorstand aus den Vorstehern:

Herrn Lederhändler Friedrich,  
 „ Stadtrath Heise,  
 „ Stadtbaumeister Weise,  
 „ Kaufmann Jacob;

und den Stellvertretern

Herrn Kaufmann Borsdorf,  
 „ Zimmermeister Scharre,

von damaliger Wahl, und aus den Vorstehern

Herrn Bibliothekar Wolff,  
 „ Schornsteinfegermeister Mangold,

und dem Stellvertreter

Herrn Apotheker Colberg,

von heutiger Wahl.

§. 15 Die Vorstandsmitglieder und Stellvertreter müssen Actionairs sein, ihr Amt hört vor der Zeit auf, wenn sie ihre Actien weggeben oder wenn eine General-Versammlung mit Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Stimmen ihren Rücktritt wünschen sollte.

§. 16. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in Conferenzen gefaßt, in welchen mindestens 4 Mitglieder oder Stellvertreter zugegen sein müssen. Abstimmungen durch Circularschreiben sind nur bei einfachen und weniger wichtigen Fragen zulässig, und müssen auf Antrag zweier Mitglieder in mündlicher Verhandlung erledigt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Stellvertreter sind berechtigt, allen Sitzungen beratend beizuwohnen.

Ausfertigungen des Vorstandes bedürfen der Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.

§. 17. Der Vorstand wählt aus sich einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Ueber jede seiner Sitzungen wird ein Protokoll geführt, welches sämtliche anwesende Mitglieder zu unterschreiben haben.

§. 18. Der Vorsitzende beruft die Conferenzen, wenn er es nöthig erachtet, oder wenn zwei Mitglieder es verlangen, und hat für die Ordnung des ganzen Geschäftsganges zu sorgen, auch die Zahlungsanweisungen zu ertheilen.

§. 19 Ein Mitglied hat als Rendant die Besorgung der Ausgaben und Einnahmen und der damit zusammenhängenden Buchführung. Derselbe darf die im Etat oder durch besondere Contracte und Verhandlungen feststehenden Posten selbstständig einnehmen und ausgeben, muß aber sonst die Anweisung des Vorsitzenden oder Stellvertreters einholen.

Längstens 4 Wochen nach Jahresschluß hat der Rendant die abgeschlossene Rechnung und den Entwurf zum neuen Etat dem Vorsitzenden einzureichen.

In wie weit Kassenbestände anwachsen dürfen und wie sie verzinlich angelegt werden sollen, hat der Vorstand zu bestimmen und der Kassenführer dem genau nachzukommen.

Kassenrevisionen sind nach Ermessen des Vorstandes zulässig.

Für die Richtigkeit der Kassaführung ist der Rendant verantwortlich.

§. 20. Der Vorstand hat den Verein in allen Angelegenheiten nach Außen zu vertreten und ist namentlich auch zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen ermächtigt, zu welchen eine Specialvollmacht erforderlich ist, namentlich also auch zu Ankauf von Grundstücken, Aufnahme von Darlehen und dergl., wie nicht minder zur Ableistung von Eiden im Namen der Gesellschaft. Zur Legitimation der Vorsteher genügt die alljährlich nach der General-Versammlung zu erlassende öffentliche Bekanntmachung der stattgehabten Wahlen in dem §. 8. bezeichneten Blatte.

§. 21. Besonders hat der Vorstand selbstständig zu beschließen und zu vollführen

- a) die unbedingt gute bauliche Erhaltung der Häuser, außerdem die nöthig werdenden Aenderungen und Verbesserungen an denselben, soweit sie aus dem Reservefonds zu bestreiten sind und nicht über 100 Thlr. in Einem Jahre kosten;
- b) die Vermietung der Häuser nach den von der General-Versammlung genehmigten allgemeinen Grundsätzen, so wie die Ausführung der sonstigen für die Vereinszwecke später etwa zu beschließenden Maßregeln;
- c) die Anstellung und Remunerirung der Aufseher in denselben;
- d) die Aufstellung und Handhabung der Hausordnung;
- e) die Einziehung der Einnahmen des Vereines, namentlich auch der Miethen, und die Stundung und äußersten Falles Niederschlagung derselben, wenn Krankheit oder Unglücksfälle es nöthig machen;
- f) die Ausgaben des Vereines, Besorgung der Feuerversicherung, Abführung der Zinsdividende an die Actionairs und sichere, zinstragende Belegung der Bestände und des Reservefonds;
- g) Buch- und Rechnungsführung, Aufstellung des Etat und alljährliche Rechnungslegung;
- h) Einberufung der General-Versammlung nach §. 8. und Vorbereitung der derselben vorzuliegenden Gegenstände, wie auch Ausführung von deren Beschlüssen.

§. 22. Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt unentgeltlich, doch werden ihnen baare Verläge bei besser Ausübung erstattet.

V. Vom Vermögen, Zinsdividende, Reservefond und Rückzahlung.

§. 23. Das Vermögen des Vereines besteht jetzt aus den erbauten zwei Familienhäusern. Aus diesem, wie aus seinem etwa künftig zu erwerbenden Eigenthume sollen die Mieths- und sonstigen Einnahmen immer derart geregelt werden, daß die Miether und Nutznießer nur eine, nach den bestehenden örtlichen Verhältnissen und den gewährten Nutzungen billige Miethz zahlen und ihnen demnach durch den Verein eine reelle Begünstigung gewährt wird.

§. 24. Zur Erreichung des vorstehenden Zweckes verzichten die Actionairs darauf, von ihrem Einlagekapital eine höhere Zinsdividende als 3% zu erhalten.

Es sollen zuvörderst von der Einnahme alle baulichen und sonst nöthigen Ausgaben bestritten werden; es wird sodann von derselben  $\frac{1}{2}$ % des ganzen Actienkapitals zu einem Reservefond gesammelt, so lange dies nach §. 25. nöthig ist,

und nach dessen Aufbringung den Actionairs eine Jahresdividende ausgezahlt, welche über 3  $\frac{1}{2}$  % nicht steigen soll.

Weitere Ueberschüsse werden unter Rückhalt einer angemessenen, mäßigen Summe zu den laufenden Ausgaben, zuvörderst zum Reservefond, später zur Ausloosung der Actien verwendet.

§. 25. Der Reservefond soll dazu dienen, unvorhergesehene, außergewöhnlich große Reparaturbauten oder andere unvermuthete Ausgaben zu decken, welche durch die gewöhnlichen laufenden Einnahmen nicht zu bestreiten sind. Er bildet sich aus dem vorerwähnten, zurückzulegenden  $\frac{1}{2}$  % des Actienkapitals, aus dem, was sodann nach §. 23. über die Zinsdividende einkommt, aus den darauf entstehenden Zinsen, welche für ausgeloste Actien oder solche eingehen, die dem Vereine als Geschenk der Zeichner etwa zufallen möchten, und aus sonstigen etwanigen unvermutheten Einnahmen. Derselbe soll auf diese Weise bis zur Höhe von 1000 Thlr. gebracht werden, ist stets zinsbar und sicher zu belegen und im Fall er angegriffen, wieder zu ergänzen.

Wenn später nach §. 26. die Actien bis zum Betrage dieser 1000 Thlr. ausgelost und zurückgezahlt sein werden, dann hat die General-Versammlung Beschluß zu fassen, ob der Reservefond zur Restzahlung verwendet oder in welcher Weise anderweit damit verfahren werden soll.

§. 26. Sobald der Reservefond auf die Höhe von 1000 Thlr. gestiegen ist, soll alles, was nach §§. 23. und 24. für diesen bestimmt ist, angesammelt werden, um mit der Verloosung der Actien zu beginnen. Der gleichzeitig mit der jährlichen Schlußrechnung vom Vorstande für das beginnende Jahr aufzustellende Etat muß ausweisen, was von den Beständen entbehrlich ist, und dieses wird dann in der Jahres-General-Versammlung zur Verloosung und demnächstigen Auszahlung gebracht.

#### VI. Schlußbestimmungen.

§. 27. Spätestens in der General-Versammlung, in welcher die Verloosung des Restes des Actienkapitals vor sich geht, hat dieselbe über die weitere Verwendung ihres Vermögens Beschluß zu fassen; dasselbe darf dann aber nie von den Actionairs an sich genommen, sondern es muß zu einem weiteren öffentlich wohlthätigen Zweck verwendet werden.

§. 28. Sollte der Fall eintreten, daß vor Rückzahlung der Actien der Verein angemessen hielt, seine Wirksamkeit nicht fortzusetzen, so kann eine General-Versammlung, welche in der Einladung ausdrücklich mit dazu berufen ist, durch  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Stimmen die Verwerthung des Vereinsvermögens beschließen, und der Erlös desselben wird dann nach vorgängiger dreimaliger Bekanntmachung im Haleschen Wochenblatte und nach Ablösung aller bekannt gewordenen Verpflichtungen, 6 Monat nach der ersten Bekanntmachung antheilig nach den Actien unter die noch vorhandenen Besitzer derselben vertheilt. Ein sich dabei ergebender Ausfall muß von denselben getragen werden, etwaniger Ueberschuß ist nach ihrer Bestimmung zu einem wohlthätigen Zwecke zu verwenden.

§. 29. Wenn sich Ergänzungen oder Abänderungen dieses Statutes nöthig zeigen sollten, so können solche nur in einer General-Versammlung beschloffen

werden, zu welcher mit Angabe dieses Zweckes eingeladen ist, und es müssen dann  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Stimmen für die Aenderung sein. Dieselben dürfen aber den Hauptzweck der Gesellschaft und §. 6 nicht verändern.

Nach Einholung der obrigkeitlichen Erlaubniß treten die Aenderungen in Kraft.

Halle a./S., den 25. April 1851.

Unterschriften der Mitglieder.

**Verein**  
zur  
**Erbauung von Familienwohnungen.**

**ACTIE** No. \_\_\_\_\_

über

eingezahlte **Zehn Thaler** Preuss. Cour.

Inhaber dieser Actie Herr \_\_\_\_\_

hat vermöge derselben und nach Maassgabe des Statuts den verhältnissmässigen Antheil an dem Eigenthum und den Einkünften des Vereins. Eine Uebertragung der Actie ist nur nach geschehener Anzeige an den Vorstand für die Gesellschaft verbindlich. Der jedesmalige Eigenthümer der Actie genehmigt durch deren Annahme die Statuten und Beschlüsse der Gesellschaft.

Halle, den 1. Jan. 1850.

**Der Vorstand**

des Vereins zur Erbauung von Familienwohnungen.

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Mein Eigenthumsrecht an umstehende Actie übertrage ich hierdurch an Herrn \_\_\_\_\_

Halle, den \_\_\_\_\_

angezeigt und eingetragen

Halle, den \_\_\_\_\_

**Der Vorstand des Vereins**

**1. Coupon zur Actie No.**

des Vereins zur Erbauung von Familienwohnungen  
zu Halle

gültig für den Statuten gemässen Ertrag von **1850.**

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 2 April 1851.

Königl. Preuss. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Verbreitung nachbenannter beiden Schriften:

- 1) Jetzt wie sonst! I. Luther über Fürsten, Adel, Hofbeamte und Pfaffen. Zweite Auflage. Leipzig, bibliopolische Anstalt 1851,
  - 2) Thomas Payné's Rechte des Menschen im Auszuge, nebst einer kurzgefaßten Biographie Payné's und einer kritischen Bevormortung über den Geist seiner Hauptschriften mit besonderm Hinblick auf das vorliegende Werk. Von G. Frok. Leipzig, bibliopolische Anstalt 1851,
- wird auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5. Juni 1850 für den ganzen Umfang der Monarchie hierdurch verboten.

Berlin, die 12. April 1851.

Der Minister des Innern.  
v. Westphalen.

Nr. 246.

Das Verbot  
von Schriften  
betr.

Nachstehende Bekanntmachung:

Die Verbreitung der zweiten Auflage der Druckschrift:

„zur Politik der Contre-Revolution in Preußen von H. von Arnim,“  
welche nächstens in Braunschweig erscheinen soll, wird hiermit auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5. Juni v. J. für den ganzen Umfang der Monarchie verboten.

Berlin, den 30. März 1851.

Der Minister des Innern.  
v. Westphalen.

wird hierdurch mit der Anweisung für die Polizeibehörden zur öffentlichen Kenntniß gebracht, die darin bezeichnete Schrift überall, wo dieselbe betroffen wird, in Beschlag nehmen zu lassen.

Merseburg, den 7. April 1851.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 247.

Das Verbot  
einer Druck-  
schrift betr.

In Folge höherer Anweisung untersagen wir den Apothekern unsres Verwaltungsbereichs die Benutzung von Geräthschaften, welche aus Argentan bereitet sind, da dieselben gleiche Gefahren als die kupfernen herbeiführen.

Merseburg, den 8. April 1851.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 248.

Verbot der  
Argentan-  
Geräthe der  
Apotheker betr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die früher zum Bezirke der mit dem 1. Februar c. aufgelösten Gerichts-Commission Zahna gehörigen Ortschaften:

Edmannsdorf, Kurz-Lipsdorf, Blönsdorf und Mölnsdorf  
der Gerichts-Commission Seyda, dagegen das bisher zu der Letztern gehörige Dorf Elster dem unmittelbaren Bezirke des Kreisgerichts Wittenberg zugeschlagen worden sind.

Naumburg, den 31. März 1851.

Königliches Appellationsgericht.

Nr. 249.

Die Juris-  
diction's-Ver-  
änderung im  
Bezirke des  
Kreisgerichts  
Wittenberg  
betr.